

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
zur Nutzung des elektronischen Weges und eines bestimmten Formats
bei der Erfüllung von Anzeigepflichten nach der Verordnung über mittelgroße
Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV
Vom 13. Juni 2019 (BGBl. 2019 I S. 804)
in Kraft getreten am 20. Juni 2019

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erlässt aufgrund von § 37 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV vom 13. Juni 2019 (BGBl. 2019 I S. 804) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. 2005 S. 350) sowie § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. 2010 S. 406) für das Land Baden-Württemberg folgende

Allgemeinverfügung

- 1) Die Betreiber von mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 der 44. BImSchV haben zur Erfüllung ihrer Anzeigepflichten nach § 6 Absatz 1, 2 oder 5 der 44. BImSchV die vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten pdf-Formblätter (Anzeige-Formular für Neuanlagen und bestehende Anlagen und Beiblatt Beschreibung der Einzelfeuerung, Anzeige-Formular für Änderung, Betreiberwechsel und Stilllegung), abrufbar über die Internetseite <https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/de/themenportal-44.-bimschv>, elektronisch auszufüllen und als pdf-Datei per E-Mail mit dem Betreff „44. BImSchV - Anzeige“ an die zuständige Behörde zu übermitteln.

- 2) Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung kann beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Hauptstätter Str. 67 in 70178 Stuttgart von Montag - Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr eingesehen werden. Dort ist das Dokument bis 2. Juli 2021 auch an der Pforte hinterlegt. Bei der Einsichtnahme sind die aktuellen Corona-Hygieneanforderungen zu beachten. Darüber hinaus ist das Dokument im Internet unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/oeffentliche-bekanntmachungen> (Überschrift: „Allgemeinverfügung aufgrund § 37 der 44. BImSchV“) verfügbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Gerichtsbezirke der Verwaltungsgerichte sind

- der Regierungsbezirk Stuttgart für das „Verwaltungsgericht Stuttgart“ mit Sitz in Stuttgart,
- der Regierungsbezirk Karlsruhe für das „Verwaltungsgericht Karlsruhe“ mit Sitz in Karlsruhe,
- der Regierungsbezirk Freiburg für das „Verwaltungsgericht Freiburg“ mit Sitz in Freiburg und
- der Regierungsbezirk Tübingen für das „Verwaltungsgericht Sigmaringen“ mit Sitz in Sigmaringen.

Hat die beschwerte Person keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben.

Begründung:

Die 44. BImSchV sieht als einen zentralen Regelungsbaustein vor, dass die Betreiber von mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 der 44. BImSchV bestehende und neu zu errichtende Anlagen nebst emissionsrelevanten Änderungen und Anlagenstillegungen sowie Betreiberwechsel bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und dabei die in der Anlage 1 zur 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen haben (vgl. § 6 der 44. BImSchV „Registrierung von Feuerungsanlagen“). Auf der Grundlage dieser Anzeigen wird ein europaweites Anlagenregister aufgebaut, welches nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen öffentlich zugänglich zu machen ist, unter anderem auch über das Internet (vgl. § 36 der 44. BImSchV).

Diese Anzeigepflichten ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung selbst. Die Verpflichtung zur Anzeige besteht für Neuanlagen seit dem Inkrafttreten der 44. BImSchV am 20. Juni 2019. Bestehende Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 4 der 44. BImSchV sind bis zum 1. Dezember 2023 anzuzeigen (vgl. § 6 Absatz 2 der 44. BImSchV).

Nach § 37 der 44. BImSchV kann die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde verlangen, dass der Betreiber zur Erfüllung der Anzeigepflichten nach § 6 Absatz 1, 2, 4 oder 5 das von ihr festgelegte Format und den elektronischen Weg zu nutzen hat.

Zur Erfüllung der Anzeigepflichten nach § 6 Absatz 1, 2 oder 5 der 44. BImSchV werden die vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten pdf-Formblätter (Anzeige-Formular für Neuanlagen und bestehende Anlagen und Beiblatt Beschreibung der Einzelfeuerung, Anzeige-Formular für Änderung, Betreiberwechsel und Stilllegung) abrufbar über die Internetseite <https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/de/themenportal-44.-bimschv> als Format verbindlich festgelegt. Zudem wird für die Übermittlung der Anzeigen nach § 6 Absatz 1, 2 oder 5 der 44. BImSchV die Nutzung des elektronischen Wegs als verbindlich vorgegeben. Um ein automatisiertes Auslesen der Daten zu ermöglichen, sind die pdf-Formblätter elektronisch auszufüllen und als pdf-Dateien per E-Mail mit dem Betreff „44. BImSchV - Anzeige“ an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die Übermittlung eingescannter Formblätter erfüllt diese Anforderungen nicht.

Mit der verbindlichen Festlegung der pdf-Formblätter als Format für die Anzeigenerstattung und der Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Weges soll die Verarbeitung von Anzeigen erleichtert werden. Der mit der elektronischen Übermittlung einhergehende Aufwand für die Anlagenbetreiber steht insbesondere nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung. Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung ist im Vergleich zur schriftlichen Übermittlung grundsätzlich kein Mehraufwand für die Anlagenbetreiber.

Damit nicht jede nach Landesrecht örtlich zuständige Behörde den Betreibern im Hinblick auf die Anzeigepflichten Vorgaben machen muss, wurde in § 37 der 44. BImSchV die Möglichkeit geschaffen, dass die zuständige oberste Landesbehörde Regelungen zentral für das Land vorschreiben kann. Von dieser Möglichkeit macht insoweit das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft als oberste Immissionsschutzbehörde des Landes Baden-Württemberg (vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 1 ImSchZuVO) Gebrauch.

Durch die Allgemeinverfügung bleibt die landesinterne Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie § 2 Absatz 1 ImSchZuVO unberührt. Zuständige Immissionsschutzbehörden sind nach § 2 Absatz 1 ImSchZuVO:

- Die Regierungspräsidien für Betriebsgelände, auf denen
 - a) mindestens eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.6.2012, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a BImSchG vorhanden ist oder errichtet werden soll
- im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise).

Die genannten Behörden bleiben somit zuständig für die Überwachung der Betreiberpflichten nach der 44. BImSchV einschließlich der Erfüllung der Anzeigepflichten nach § 6 der 44. BImSchV.

Die Allgemeinverfügung war nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) bekannt zu geben.

Nach § 41 Absatz 3 LVwVfG kann eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe gegenüber den Betroffenen untunlich ist. Dies ist hier der Fall. Zum einen handelt es sich um eine Vielzahl betroffener Anlagenbetreiber. Schwerer wiegt jedoch, dass den Immissionsschutzbehörden im Land die Anlagenbetreiber zu einem Teil nicht bekannt sind und eine Ermittlung der selben nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich gewesen wäre.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird gem. § 41 Absatz 4 Satz 1 LVwVfG dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Die ortsübliche Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG kann der Tag, ab dem die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, bestimmt werden. Aufgrund des bereits erfolgten Inkrafttretens der Anzeigepflichten für Neuanlagen wurde dieser Tag mit dem Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung entspricht den Vorgaben der §§ 58 Absatz 1, 52 Nummer 3 Satz 2 und 3, 68 Absatz 1 Nummer 1, 74 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686).

Martin Eggstein
Ministerialdirigent
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Stuttgart, den 26. April 2021